



Technische
Universität
Braunschweig



Orientierungsrahmen zur An- erkennung

von im Ausland erbrachten Studien- und
Prüfungsleistungen an der TU Braunschweig

► für Lehrende und Fakultäten

Stand: 27.05.2020

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
1 Der rechtliche Rahmen	4
1.1 Die Lissabon-Konvention	4
1.2 Das Niedersächsische Hochschulgesetz.....	4
1.3 Die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der TU Braunschweig	4
1.4 Das Prinzip des wesentlichen Unterschieds	5
2 Die Abläufe in der Vorbereitung und Durchführung eines Auslandsstudiums	6
2.1 Vor dem Auslandsaufenthalt	6
2.2 Während des Auslandsaufenthalts.....	7
2.3 Nach dem Auslandsaufenthalt	7
3 Das Anerkennungsverfahren.....	9
3.1 Zuständigkeiten	9
3.2 Antrag auf Anerkennung	9
3.3 Ermittlung der Kompetenzen und Prüfung des wesentlichen Unterschieds.....	10
3.4 Anerkennung	11
3.5 Notenberechnung.....	12
3.6 Mitwirkungspflicht der Studierenden.....	13
3.7 Ablehnung des Anerkennungsantrags.....	13
4 Fakultätsspezifische Regelungen	14
4.1 Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät	14
4.2 Fakultät für Lebenswissenschaften	15
4.3 Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften	20
4.4 Fakultät für Maschinenbau.....	21
4.5 Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik.....	23
4.6 Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften	24

Präambel

„Internationalisierung ist für uns ein zentraler Baustein bei der Gestaltung von attraktiven Studiengängen. Als Universität in einem Exportland bilden wir unsere Studierenden für einen internationalen Arbeitsmarkt aus und wollen ihnen im Bereich der Persönlichkeitsbildung Schlüsselkompetenzen wie Toleranz, Verständnis und Spaß an der Begegnung mit anderen Kulturen vermitteln. Das gilt insbesondere für die Ausbildung von angehenden Führungskräften, die heute ohne internationale Qualifizierungsoptionen nicht mehr zukunftsfähig ist.“

aus dem internationalen Leitbild der TU Braunschweig, www.tu-braunschweig.de/internationalisierung

Die TU Braunschweig misst der internationalen Mobilität ihrer Studierenden eine hohe Bedeutung bei und möchte sie weiter fördern und ausbauen. Eine wichtige Voraussetzung dafür ist die möglichst umfassende Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Studienzeiten sollen sich durch einen Auslandsaufenthalt nicht verlängern und Leistungen nicht doppelt erbracht werden müssen.

Dafür sollen die Anerkennungsverfahren an der TU Braunschweig vereinfacht und transparenter gestaltet werden. Damit folgt die TU Braunschweig auch der 2016 ausgesprochenen Forderung der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz, in der den Hochschulen empfohlen wird, ihre Anerkennungspraxis nach den Grundsätzen der Lissabon-Konvention neu zu überarbeiten. Die konsequente Anwendung der Lissabon-Konvention bringt dabei einen Paradigmenwechsel im Bereich der Anerkennung mit sich: Während früher das Prinzip der Gleichwertigkeit für die Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen maßgeblich war, ist jetzt das Konzept des wesentlichen Unterschieds entscheidend, das eine größere Flexibilität in der Anerkennungspraxis ermöglicht.

Diese Thematik wurde an der TU Braunschweig 2019/20 im Internationalisierungsrat und in der Arbeitsgruppe „Mobilitäten und Anerkennung“ umfassend diskutiert. Ziel der Arbeitsgruppe ist es, Anerkennungsverfahren effizient und ressourcenschonend zu gestalten und eine positive Anerkennungskultur zu etablieren, die sowohl den Anforderungen der Studiengänge, als auch denen der einzelnen Studierenden gerecht wird.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe sind in dem vorliegenden Orientierungsrahmen zusammengefasst. Er stellt eine praktische Arbeitshilfe für Lehrende und Mitarbeitende in Fakultäten und Verwaltung dar, die mit dem Thema Anerkennung befasst sind.

1 Der rechtliche Rahmen

1.1 Die Lissabon-Konvention

Das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“, die sogenannte Lissabon-Konvention, bildet den rechtlichen Rahmen für die Anerkennungspraxis an der TU Braunschweig. Deutschland hat die Lissabon-Konvention mit dem „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ 2007 ratifiziert und in Bundesrecht überführt.

Ziel der Konvention ist die Verbesserung der Rahmenbedingungen im Bereich des Auslandsstudiums, um so die Mobilität von Studierenden zu erhöhen und den Zugang zu internationalen Hochschulen und Partneruniversitäten zu vereinfachen.

1.2 Das Niedersächsische Hochschulgesetz

Das Niedersächsische Hochschulgesetz regelt die länderspezifische Umsetzung der Lissabon-Konvention. In § 6 Abs. 4 ist hier festgelegt:

„¹ Die Hochschulen unterstützen die Studierenden beim Erwerb einer internationalen Qualifikation insbesondere durch Integration und Vermittlung von Studienzeiten im Ausland.

² Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden als Studien- und Prüfungsleistungen nach Maßgabe eines von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union allgemein anerkannten Bewertungssystems in inhaltlich vergleichbaren Studiengängen anerkannt.“

1.3 Die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der TU Braunschweig

Den rechtlichen Rahmen auf Hochschulebene regelt die Allgemeine Prüfungsordnung. Hier ist für Anerkennung von Studienleistungen, die im europäischen Hochschulraum erbracht wurden, in § 6 Abs. 3 folgendes festgelegt:

„Prüfungs- oder Studienleistungen, die in anderen Studiengängen oder an einer ausländischen Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712) erbracht wurden, werden auf Antrag der oder des Studierenden vom zuständigen Prüfungsausschuss anerkannt und mit den an der TU Braunschweig dafür vorgesehenen Leistungspunkten angerechnet, wenn kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich erworbener Kompetenzen vorliegt.“

Für außerhalb der europäischen Hochschulregion sowie außerhochschulisch erbrachte Leistungen gilt § 6 Abs. 4:

„Studien- oder Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule außerhalb des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712) erbracht wurden sowie außerhochschulisch erworbene Kompetenzen sollen auf Antrag der/des Studierenden für ein oder mehrere Module, Prüfungs- oder Studienleistungen anerkannt werden, wenn sich die Kompetenzen bei einer Gesamtbetrachtung in Inhalt, Umfang und Niveau im Wesentlichen entsprechen (Gleichwertigkeit).“

1.4 Das Prinzip des wesentlichen Unterschieds

Nach den Vorgaben der Lissabon-Konvention werden alle im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen an der Heimathochschule anerkannt, sofern kein wesentlicher Unterschied zwischen den erworbenen Kompetenzen an der Gast- und Heimathochschule festgestellt werden kann. Das bedeutet, dass die anerkennende Hochschule prüfen muss, ob die im Ausland erzielten Leistungen den Studierenden ermöglichen, erfolgreich weiter zu studieren. Nur wenn der Studienerfolg gefährdet ist, liegt ein wesentlicher Unterschied vor. Eine Gleichwertigkeitsprüfung der Prüfungs- und Studienleistungen ist nicht vorgesehen:

„Differences should be considered in a flexible way, and only substantial differences in view of the purpose for which recognition is sought (...) should lead to partial recognition or non-recognition.“
(Europarat 2010)

Dabei kehrt sich die Beweislast um: Die Hochschule muss den wesentlichen Unterschied belegen, wenn sie den Studierenden die Anerkennung verweigert (vgl. § 6 Abs. 12 APO).

2 Die Abläufe in der Vorbereitung und Durchführung eines Auslandsstudiums

2.1 Vor dem Auslandsaufenthalt

Beratung

Bei der Vorbereitung eines Auslandsaufenthalts werden Studierende der TU Braunschweig durch das Mobilitätsbüro im International House und durch ihre Fakultät beraten. Das Mobilitätsbüro übernimmt dabei die Beratung zu allen organisatorischen und finanziellen Fragen. Die fachliche Beratung zu studiengangspezifischen Inhalten, zur Wahl der Lehrveranstaltungen an der Gasthochschule und zu Fragen der akademischen Anerkennung erfolgt durch die Fakultäten.

Learning Agreement und Austauschplan

Die Studierenden sollen vor Beginn des Auslandsaufenthalts in jedem Fall ein Learning Agreement und ggf. einen Austauschplan erstellen. Dies ist in Austauschprogrammen zwingend vorgeschrieben und Teil der Bewerbungsunterlagen, empfiehlt sich aber ebenso bei einer Bewerbung als Freemover, um die akademische Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen sicherzustellen.

Im Learning Agreement bzw. im Austauschplan nennen die Studierenden die Module und Lehrveranstaltungen, die sie an der Gasthochschule belegen möchten. Sie schlagen vor, wie die gewählten Leistungen anerkannt werden sollen und stimmen diesen Vorschlag mit den Zuständigen für Anerkennung an ihrer Fakultät ab. Dazu reichen sie Informationen zu den Inhalten, zum Niveau, zum Arbeitsumfang der Module und Lehrveranstaltungen sowie zu den Qualifikationszielen in deutscher oder englischer Sprache ein. Wenn die Gasthochschule keine ECTS-Credits vergibt, sind außerdem Informationen zum Creditsystem erforderlich.

Auf der Basis des Learning Agreements, des Austauschplans und der eingereichten Informationen zu den Lehrveranstaltungen entscheidet der Prüfungsausschuss der jeweiligen Fakultät, ob die gewählten Module und Lehrveranstaltungen für eine Anerkennung in Betracht gezogen werden können (siehe 2.2). Über die Entscheidung werden die Studierenden informiert.

In manchen Fällen liegen zum Zeitpunkt der Erstellung des Learning Agreements nicht alle Informationen über die im Austauschsemester an der Gasthochschule angebotenen Lehrveranstaltungen vor. In diesem Fall kann die Kursauswahl auf Grundlage der in der Vergangenheit angebotenen Lehrveranstaltungen erfolgen.

Das Learning Agreement ist eine Vereinbarung zwischen den Studierenden, ihrer Heimat- und der Gasthochschule und enthält die rechtsverbindliche Zusicherung, dass eine Anerkennung zwingend erfolgt, wenn sich die Studierenden entsprechend dessen Vorgaben verhalten. Eine erneute Sachprüfung nach Rückkehr aus dem Ausland ist nicht notwendig, wenn sich gegenüber den vorherigen Festlegungen nichts verändert hat.

vgl. HRK, Projekt nexus, Handreichung des Runden Tisches Anerkennung, Kriterien für gute Anerkennung und gute Anerkennungsverfahren, Dezember 2016, S. 11.

Das Mobilitätsbüro koordiniert in der Vorbereitungsphase den Bewerbungsprozess, unterstützt bei der Bewerbung an der Gasthochschule und bei den Stipendiengebern und berät zu den notwendigen Reisevorbereitungen wie z. B. Visum, Versicherungen und Unterkunft.

2.2 Während des Auslandsaufenthalts

Während des Auslandsaufenthalts besteht innerhalb der ersten sechs Wochen nach Studienbeginn die Möglichkeit, das Learning Agreement bzw. den Austauschplan zu ändern, wenn Lehrveranstaltungen nicht wie geplant belegt werden können. Die Änderungen müssen mit den Zuständigen für Anerkennung an der jeweiligen Fakultät der TU Braunschweig per E-Mail abgestimmt werden. Das geänderte Learning Agreement muss von der Gasthochschule und vom Prüfungsausschuss des Studiengangs unterzeichnet werden.

2.3 Nach dem Auslandsaufenthalt

Zur Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen reichen die Studierenden einen unterschriebenen Anerkennungsantrag zusammen mit dem Transcript of Records der Gasthochschule und dem Learning Agreement oder Austauschplan bei den Zuständigen für Anerkennung bzw. in ihrem Prüfungsamt ein. Der jeweilige Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen und leitet die Noten an das zuständige Prüfungsamt weiter.

Zur organisatorischen und finanziellen Programmabwicklung, wie zum Beispiel der Abrechnung der Mobilitätszuschüsse, müssen die Studierenden auch im Mobilitätsbüro Kopien dieser Dokumente einreichen.

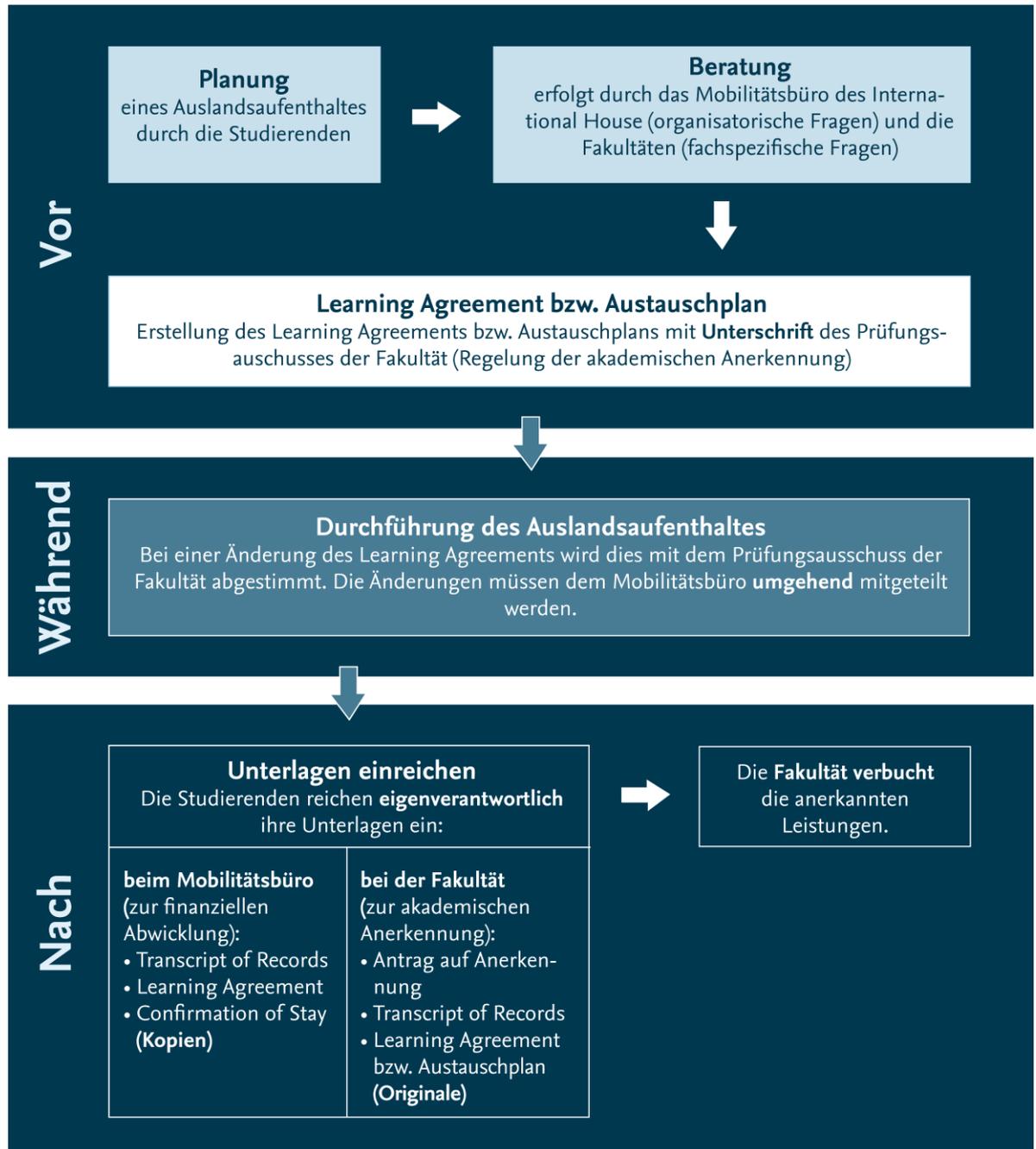


Abb. 1: Grafische Darstellung des Ablaufs für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen

3 Das Anerkennungsverfahren

3.1 Zuständigkeiten

Zuständige Personen und Institutionen im Prozess der Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen, abhängig von den Prozessen an der jeweiligen Fakultät, sind:

- der Prüfungsausschuss bzw. die von ihm beauftragten Personen (Zuständige für Anerkennung an der Fakultät)
- das Prüfungsamt
- die Fachkoordination für das Austauschstudium (Departmental Coordinator)
- die Studiengangskoordination
- die Vertiefungsfachberatung
- die Studierenden

Der Antrag auf Anerkennung wird von den Studierenden an die jeweils Verantwortlichen für Anerkennung in den Fakultäten geschickt. Die Umrechnung der Noten erfolgt in der Regel in den Fakultäten. Nach Anerkennung der Leistungen durch den Prüfungsausschuss werden die anerkannten Module von den Prüfungsämtern verbucht, bei Nicht-Anerkennungen werden die Studierenden vom Prüfungsausschuss über die Gründe der Nicht-Anerkennung informiert.

Das Mobilitätsbüro des International House ist zuständig für die organisatorische Beratung und Unterstützung der mobilen Studierenden sowie für die Auszahlung der Stipendien und Mobilitätszuschüsse in den Austauschprogrammen. Des Weiteren ist es verantwortlich für die Einhaltung der Programmvorgaben durch Studierende und Fakultäten und für die administrative Programmabwicklung mit den Programmpartnern, wie z. B. der EU, dem DAAD oder der jeweiligen Hochschule. Im Rahmen der Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen kommt ihm keine aktive Funktion zu.

3.2 Antrag auf Anerkennung

Die Anerkennung von Studienleistungen aus dem Ausland erfordert immer einen Antrag, den die Studierenden selbständig bei den Zuständigen für Anerkennung an der Fakultät bzw. beim Prüfungsamt einreichen. Der Antrag umfasst die folgenden Dokumente, die im Original eingereicht werden müssen:

- Antragsformular
- Transcript of Records der Gasthochschule
- Learning Agreement bzw. Austauschplan (abhängig von Programm und Fakultät)
- ggf. weitere Dokumente, die die erworbene Kompetenz, den Umfang der Leistung und das Bewertungssystem der Hochschule dokumentieren

3.3 Ermittlung der Kompetenzen und Prüfung des wesentlichen Unterschieds

Der Prüfungsausschuss ermittelt anhand der von den Studierenden eingereichten Unterlagen die erworbenen Kompetenzen. Reichen die vorliegenden Unterlagen für eine sichere Einschätzung nicht aus, müssen die Studierenden weitere Unterlagen vorlegen.

Nach den Vorgaben der Lissabon-Konvention werden alle im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen an der TU Braunschweig anerkannt, sofern kein wesentlicher Unterschied zwischen den erworbenen Kompetenzen an der ausländischen Hochschule und den Kompetenzen, die an der TU Braunschweig erworben werden müssten, nachgewiesen werden kann. Bei der Überprüfung ist die Frage nach dem weiteren Studienerfolg maßgeblich: Wenn der Studienerfolg vorhersehbar gefährdet ist, ist von einem wesentlichen Unterschied der Kompetenzen auszugehen. Bei der Überprüfung können die folgenden fünf Kriterien herangezogen werden:

(i) Qualität	Ist die ausländische Hochschule akkreditiert?
(ii) Niveau	Welcher Niveaustufe (Bachelor, Master) entspricht die Leistung?
(iii) Profil	Stehen die Lernergebnisse in Bezug zum Profil des Studiengangs an der Heimathochschule?
(iv) Workload	Der Workload ist durch das ECTS-Creditsystem vergleichbar und sollte in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Abweichungen im quantitativen Umfang der erbrachten Studienleistungen sind alleine kein Grund für die Verweigerung der Anerkennung, können aber auf einen wesentlichen Unterschied der erworbenen Kompetenzen hinweisen.
(v) Lernergebnisse	Gibt es wesentliche Unterschiede zwischen den an der Gasthochschule erworbenen und den von der Heimathochschule geforderten Kenntnissen und Fähigkeiten? Die Lernergebnisse werden „nicht detailliert auf der Mikro-Ebene verglichen, sondern im Hinblick auf die Erfordernisse der erfolgreichen Fortführung des Studiums analysiert (...). Die inhaltliche Äquivalenz bildet kein entscheidendes Kriterium mehr.“

Quelle: HRK, Projekt nexus, Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien und Prüfungsleistungen, Ein Leitfadens für Hochschulen (Kurzfassung), Juni 2013, S. 10-11.

3.4 Anerkennung

Der Prüfungsausschuss des Studiengangs entscheidet über die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung der Vereinbarung im Learning Agreement bzw. im Austauschplan. Grundsätzlich können die im Ausland erbrachten Leistungen entweder

- als ein Modul aus der Prüfungsordnung
- oder als ein Modul ohne Äquivalenzen in der Prüfungsordnung

anerkannt werden.

Pflichtmodule werden anerkannt, wenn kein wesentlicher Unterschied zu den Pflichtmodulen an der TU Braunschweig besteht. Ein äquivalenzloses Modul kann ggf. ein Modul des Studienganges an der TU Braunschweig ersetzen. Die Möglichkeiten der Anerkennung variieren allerdings je nach Fakultät und sind unter anderem abhängig vom Aufbau des Studienganges. Die Entscheidung trifft die Fakultät.

Entscheidungen über die Anerkennung von Modulen aus dem Auslandsstudium sollen möglichst innerhalb von sechs Wochen getroffen und den Studierenden mitgeteilt werden.

Anerkennung mit Äquivalenz

Bei Anerkennung eines Moduls mit Äquivalenz werden der Modultitel und die ECTS-Credits gemäß der Prüfungsordnung des Studiengangs in das Zeugnis aufgenommen, auch wenn das Modul im Ausland weniger ECTS-Credits beinhaltet oder einen anderen Titel trägt.

Anerkennung ohne Äquivalenz

Bei Anerkennung eines Moduls ohne Äquivalenz werden in der Regel der Modultitel und die ECTS-Credits so verbucht, wie im Transcript of Records von der Gasthochschule angegeben. Die Beschränkung der ECTS-Credits für die Anerkennung von Modulen und Leistungen aus dem Auslandsstudium, die nicht Leistungen aus der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs ersetzen, ist abhängig vom jeweiligen Studiengang.

Teilanerkennung von Modulen

Einen Rechtsanspruch gibt es nur für die Anerkennung von gesamten Modulen. Wenn es die jeweilige Prüfungsordnung zulässt und der Prüfungsausschuss zustimmt, kann eine ausländische Prüfungsleistung jedoch auch als Teil eines Moduls der TU Braunschweig anerkannt werden.

Verbuchung als Zusatzleistung

Module, die nicht anerkannt werden, können je nach Studiengang auf Antrag als Zusatzmodule verbucht werden und auf dem Zeugnis erscheinen. Zusatzleistungen, die bereits im Bachelorstudiengang verbucht worden sind, können nicht noch einmal als Zusatzleistung in einem Masterstudiengang verbucht werden.

Anerkennung von Leistungen, die bereits an der TU Braunschweig abgelegt wurden

Wenn eine Prüfung schon an der TU Braunschweig abgelegt wurde, egal ob bestanden oder nicht bestanden, kann für das Modul keine Anerkennung mehr beantragt werden (vgl. § 6 Abs. 6 APO).

Entgegen dieser Regelung wird ein solches Modul anerkannt, wenn der Prüfungsausschuss zuvor sein Einverständnis erklärt hat. Dies ist zu erklären, wenn eine Anerkennung nach der APO möglich ist und erfolgt z. B. auch durch die Unterzeichnung eines Learning Agreements durch die Fakultät. In diesem Fall ist auch ein Fehlversuch anzurechnen (§ 6 Abs. 9 APO). In den Besonderen Teilen der Prüfungsordnungen können

abweichende Regelungen getroffen werden. Notenverbesserungen für anerkannte Leistungen sind nicht möglich (§ 6 Abs. 17 APO).

Anerkennungen von Leistungen im Master, die während des Bachelors erbracht wurden

Wenn Studierende im Bachelorstudiengang schon Module belegen, die im Masterstudiengang anerkannt werden können, erfolgt die Anerkennung erst nach der Immatrikulation in den Masterstudiengang. Die Klärung kann unter Vorbehalt schon vorher erfolgen. Hierbei sollte auch die 35-Leistungspunkte-Regelung aus dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung der TU Braunschweig (vgl. § 6 Abs. 11 APO) beachtet werden.

3.5 Notenberechnung

Die Note der an der Gasthochschule erbrachten Leistung wird von der TU Braunschweig übernommen. Die Umrechnung in das deutsche Notensystem erfolgt nach der modifizierten bayerischen

Formel:

$$x = 1+3 \left[\frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}} \right]$$

x = gesuchte Umrechnungsnote

N_{\max} = beste erzielbare Note

N_{\min} = unterste Bestehensnote

N_d = erzielte Note

Wurde die Leistung an der Gasthochschule nicht benotet, wird auch an der TU Braunschweig keine Note vergeben. Die Leistung wird im Notenspiegel der TU Braunschweig als „bestanden“ vermerkt.

3.6 Mitwirkungspflicht der Studierenden

Die Studierenden sind im Rahmen ihrer Mitwirkungsobliegenheit verpflichtet, alle erforderlichen Nachweise vorzulegen. Aus den Unterlagen müssen sich die erworbenen Kompetenzen, der Umfang des Moduls und die Herkunftsinstitution ergeben. Werden diese Informationen auch auf Nachfrage nicht übermittelt, kann dies zur formalen Ablehnung des Anerkennungsantrags führen.

vgl. HRK, Projekt nexus, Handreichung des Runden Tisches Anerkennung, Kriterien für gute Anerkennung und gute Anerkennungsverfahren, Dezember 2016, S. 10.

Die Mitwirkungspflicht kann folgende Punkte umfassen:

- Persönliche Gespräche mit den Verantwortlichen für Anerkennung an den Fakultäten zur Konkretisierung der Inhalte eines Moduls oder einer Lehrveranstaltung
- Bereitstellung von Lehr- bzw. Prüfungsmaterialien (z. B. Klausuren oder Prüfungsaufgaben, Skripte, Mitschriften, Hausaufgaben, Laborberichte, Referate etc.)
- Internetrecherche zum Studienangebot der Gasthochschule
- Kontaktaufnahme mit der Gasthochschule

3.7 Ablehnung des Anerkennungsantrags

Wenn ein Anerkennungsantrag abgelehnt wird, muss die TU Braunschweig nachweisen, dass sich die im Ausland erworbenen Kompetenzen wesentlich von den an der TU Braunschweig zu erwerbenden Kompetenzen unterscheiden. Die Nichtanerkennung muss den Studierenden per Bescheid mit Begründung mitgeteilt werden.

vgl. HRK, Projekt nexus, Handreichung des Runden Tisches Anerkennung, Kriterien für gute Anerkennung und gute Anerkennungsverfahren, Dezember 2016, S. 9.

Unterschiede bezüglich der Anzahl der ECTS-Punkte, der Qualität des Programms oder der Art der Institution, an der die Kompetenzen erworben wurden, sind zunächst keine hinreichenden Ablehnungsgründe, sondern allenfalls Hinweise auf einen möglichen wesentlichen Unterschied, die weiter untersucht und begründet werden müssen. Auch ein lang zurückliegender Zeitpunkt des Kompetenzerwerbs stellt keinen Ablehnungsgrund dar. Ein wesentlicher Unterschied würde in diesem Fall nur dann vorliegen, wenn die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten gegenüber dem jetzigen Standard so gravierend veraltet sind, dass das Lernziel des Studiengangs damit nicht erreicht werden kann.

vgl. HRK, Projekt nexus, Handreichung des Runden Tisches Anerkennung, Kriterien für gute Anerkennung und gute Anerkennungsverfahren, Dezember 2016, S. 8.

4 Fakultätsspezifische Regelungen

4.1 Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät

Studierende der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät müssen vor ihrem Auslandsaufenthalt einen Austauschplan erstellen, diesen mit dem/der FachkoordinatorIn für das Austauschstudium (Departmental Coordinator) durchzusprechen und ihn von dem zuständigen Prüfungsausschuss per Unterschrift genehmigen zu lassen. Nur so ist eine Anerkennung der im Austauschplan beantragten Leistungen nach der späteren Rückkehr des Studierenden gesichert.

Fachkoordinatorinnen und Fachkoordinatoren für das Austauschstudium:

Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik, Mathematik, Informatik, Technologie-orientiertes Management	Marvin Plagge Auslandskoordinator International-fk1@tu-braunschweig.de
Fachrichtung Medienwissenschaften	Eva-Lena Rink Studiengangskoordinatorin sowi-studium@tu-braunschweig.de
Fachrichtung Sozialwissenschaften:	Dr. Bastian Loges Institut für Sozialwissenschaften b.loges@tu-braunschweig.de

4.2 Fakultät für Lebenswissenschaften

Biologie

Vor dem Aufenthalt:	Das Learning Agreement wird nicht von dem* von der Prüfungsausschussvorsitzenden, sondern von dem* von der Beauftragten für den Auslandsaufenthalt unterschrieben. Es muss außerdem ein Austauschplan eingereicht werden, den die betroffenen Modulbeauftragten unterschrieben haben.
Während des Aufenthaltes:	Änderungen des Learning Agreement werden mit dem* der Beauftragten für den Auslandsaufenthalt besprochen und von ihm* ihr genehmigt.
Nach dem Aufenthalt:	Der Antrag auf Anerkennung von Leistungen, die während des Auslandsaufenthaltes erbracht wurden, muss im Prüfungsamt eingereicht werden. Vor dort wird er zwecks Weiterbearbeitung an die entsprechende Stelle weitergeleitet.
Beauftragte für alle Auslandsaufenthalte:	Dr. Hoda Mohagheghi Studiengangskordinatorin studiendekanbio@tu-braunschweig.de

Biotechnologie

Vor dem Aufenthalt:	Das Learning Agreement wird nicht von dem* von der Prüfungsausschussvorsitzenden, sondern von dem* von der Beauftragten für den Auslandsaufenthalt unterschrieben.
Während des Aufenthaltes:	Änderungen des Learning Agreement werden mit dem* der Beauftragten für den Auslandsaufenthalt besprochen und von ihm* ihr genehmigt.
Nach dem Aufenthalt:	Der Antrag auf Anerkennung von Leistungen, die während des Auslandsaufenthaltes erbracht wurden, muss im Prüfungsamt eingereicht werden. Vor dort wird er zwecks Weiterbearbeitung an die entsprechende Stelle weitergeleitet.
Beauftragter für den Austausch mit der University of Waterloo:	Prof. Dr. Rainer Krull r.krull@tu-braunschweig.de
Beauftragter für den Erasmus-Austausch:	Prof. Dr. Hans-Joachim Jördening a.joerdening@tu-braunschweig.de
Beauftragte für alle anderen Auslandsaufenthalte:	Dr. Maren Hoffmann Studiengangskordinatorin studiendekanbiotech@tu-braunschweig.de In diesen Fällen muss zusätzlich zum Learning Agreement ein Austauschplan eingereicht werden, der die Unterschriften der betroffenen Modulbeauftragten enthalten muss.

Chemie, Biochemie/Chemische Biologie, Lebensmittelchemie

Vor dem Aufenthalt:	Das Learning Agreement wird nicht von dem* von der Prüfungsausschussvorsitzenden, sondern von dem* von der Beauftragten für den Auslandsaufenthalt unterschrieben.
Während des Aufenthaltes:	Änderungen des Learning Agreement werden mit dem* der Beauftragten für den Auslandsaufenthalt besprochen und von ihm* ihr genehmigt.
Nach dem Aufenthalt:	Der Antrag auf Anerkennung von Leistungen, die während des Auslandsaufenthaltes erbracht wurden, muss im Prüfungsamt eingereicht werden. Vor dort wird er zwecks Weiterbearbeitung an die entsprechende Stelle weitergeleitet.
Beauftragter für den Austausch mit der University of Utah	Prof. Dr. Peter Jomo Walla p.walla@tu-braunschweig.de
Beauftragter für den Erasmus-Austausch:	Prof. Dr. Daniel Werz d.werz@tu-braunschweig.de
Beauftragte für alle anderen Auslandsaufenthalte:	Studiendekan*in des jeweiligen Faches Unterlagen bitte über die Studiengangskoordination einreichen und eine Bearbeitungszeit von 2-3 Wochen einplanen! Ilka Schmanteck Studiengangskordinatorin studiendekanatchemie@tu-braunschweig.de Linda Teevs Studiengangskordinatorin studiendekanatchemie@tu-braunschweig.de

Pharmazie

Im Ausland erbrachte Studienleistung können für das Pharmaziestudium an der Universität Braunschweig als Leistungsnachweise (z. B. Klausuren) oder als Studienleistungen (z. B. Seminarleistungen oder Praktikums- und Praktikumsseminarleistungen) anerkannt werden.

Die Funktion des Prüfungsausschusses (für den Studiengang Pharmazie nicht existent) übernimmt der*die Erasmus-Koordinator*in Pharmazie (bei Austausch im Rahmen des Erasmus Programmes) bzw. der*die Studiendekan*in Pharmazie, in jeweils enger Zusammenarbeit mit dem*der verantwortlichen Lehrenden.

Erste Anlaufstelle für Anfragen zu allen Auslandsaufenthalten ist der*die Studiengangskoordinator*in Pharmazie. Die Anfragen werden von dort fallabhängig entweder an den*die Erasmus-Koordinator*in Pharmazie (bei Austausch im Rahmen des Erasmus Programmes) bzw. den*die Studiendekan*in Pharmazie weitergeleitet.

Vor dem Aufenthalt:	Das Learning Agreement wird von dem*der Erasmus-Koordinator*in (bei Austausch im Rahmen des Erasmus Programmes) bzw. dem*der Studiendekan*in Pharmazie (bei allen anderen Auslandsaufenthalten) unterschrieben. Dabei entscheidet der*die jeweils verantwortliche*r Lehrende nach fachlicher Beurteilung, ob die gewählten Module und Lehrveranstaltungen für eine Anerkennung in Betracht gezogen werden können.
Während des Aufenthaltes:	Änderungen des Learning Agreement werden mit dem*der Erasmus-Koordinator*in (bei Austausch im Rahmen des Erasmus Programmes) bzw. dem*der Studiendekan*in Pharmazie (bei allen anderen Auslandsaufenthalten) besprochen und nach Rücksprache mit dem*der verantwortlichen Lehrenden (fachliche Beurteilung) von ihm*ihr genehmigt.
Nach dem Aufenthalt:	Der Antrag auf Anerkennung von Leistungen, die während des Auslandsaufenthaltes erbracht wurden, wird bei dem*der Studiengangskoordinator*in eingereicht. Von dort wird er zwecks Weiterbearbeitung an die entsprechende Stelle weitergeleitet.
Beauftragte für den Erasmus-Austausch:	Prof. Dr. Ingo Ott ingo.ott@tu-braunschweig.de
Beauftragte für alle anderen Auslandsaufenthalte:	Dr. Kristin Szewczyk Studiengangskoordinatorin sgkpharmazie@tu-braunschweig.de

Psychologie

Vor dem Aufenthalt:	Das Learning Agreement wird von dem*der Erasmus-Koordinator*in (bei Austausch im Rahmen des Erasmus Programmes) bzw. dem*der Studiendekan*in Psychologie (bei allen anderen Auslandsaufenthalten) unterschrieben. Dabei entscheidet der*die jeweils verantwortliche*r Lehrende bzw. Modulbeauftragte nach fachlicher Beurteilung, ob die gewählten Module und Lehrveranstaltungen für eine Anerkennung in Betracht gezogen werden können.
Während des Aufenthaltes:	Änderungen des Learning Agreement werden mit dem*der Erasmus-Koordinator*in (bei Austausch im Rahmen des Erasmus Programmes) bzw. dem*der Studiendekan*in Psychologie (bei allen anderen Auslandsaufenthalten) besprochen und nach Rücksprache mit dem*der verantwortlichen Lehrenden bzw. Modulbeauftragten (fachliche Beurteilung) von ihm*ihr genehmigt.
Nach dem Aufenthalt:	Der Antrag auf Anerkennung von Leistungen, die während des Auslandsaufenthaltes im Rahmen des Erasmus Programmes erbracht wurden, wird bei dem*der Erasmus-Koordinator*in eingereicht. Bei allen anderen Auslandsaufenthalten wird der Antrag auf Anerkennung bei dem*der Studiengangskoordinator*in eingereicht. Von dort wird er zwecks Weiterbearbeitung an die entsprechende Stelle weitergeleitet.
Beauftragte für den Erasmus-Austausch:	Prof. Dr. Beate Muschalla b.muschalla@tu-braunschweig.de
Beauftragte für alle anderen Auslandsaufenthalte:	Dr. Patricia Nowak Studiengangskoordinatorin p.nowak@tu-braunschweig.de

4.3 Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften

Fachkoordinatoren für das Austauschstudium:

Department Architektur:	NN Raum 002 EG links Tel. 0531 391 5938 Sprechzeiten: Mo 10-12 Uhr Di 10-12 Uhr 14-16 Uhr Do 10-12 Uhr 14-16 Uhr international-fk3@tu-braunschweig.de Dipl.-Ing. Anna Kostreva Institute for Design and Architectural Strategies (IDAS) Institut für Entwerfen und Gebäudelehre Pockelsstraße 3, 15. OG 38106 Braunschweig Termin nach Vereinbarung international-fk3@tu-braunschweig.de
Department Bauen und Umwelt:	Dipl.-Sozialwiss. Stefanie Theil Raum 106 1. OG Mitte Tel. 0531 391 2305 Sprechzeiten: Mo 10-12 Uhr Di 10-12 Uhr 14-16 Uhr Do 10-12 Uhr 14-16 Uhr international-fk3@tu-braunschweig.de

Alle weiteren fakultätsspezifischen Informationen zur akademischen Anerkennung sind auf folgender Webseite zu finden: www.tu-braunschweig.de/abu/studierende/international/wege-ins-ausland/erkennung-von-leistungen

4.4 Fakultät für Maschinenbau

Der/die Beauftragte für internationale Studienangelegenheiten der Fakultät für Maschinenbau ist für die Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen zuständig und kümmert sich um die Abläufe zwischen den involvierten Parteien innerhalb der Fakultät für Maschinenbau. Hierzu gehören insbesondere der Prüfungsausschuss, die Geschäftsstelle sowie dezentral agierende Personen. Gegenüber den Studierenden bildet er/sie mit seinen/ihren Mitarbeiter/innen mittels regelmäßiger Sprechstunden sowie einer Service-Emailadresse die zentrale Anlaufstelle zur allgemein-fachlichen Beratung im Rahmen eines Austauschstudiums.

Vorgehen und relevante Dokumente

Die Prüfung der Anerkennung erfolgt über zwei zentrale Dokumente: Den Nachweis der inhaltlichen Äquivalenz sowie den Austauschplan. Diese sollen typischerweise bereits mit der Bewerbung um einen Austauschstudienplatz eingereicht und entsprechend vorher geprüft werden. Dabei handelt es sich um eine Vorprüfung bzw. Empfehlung an den Prüfungsausschuss seitens der/des Vertiefungsfachdozentin/en.

Die Studierenden tragen für jedes Modul, dessen Anerkennung sie zu beantragen gedenken, alle ihnen verfügbaren Informationen zusammen und füllen den Nachweis der inhaltlichen Äquivalenz aus. Hierbei werden die Angaben (Kriterien siehe 3.3) der Leistung an der Gasthochschule mit denen des für die Anerkennung vorgeschlagenen Moduls an der TU Braunschweig gegenübergestellt. Ein Modul, für das keine Äquivalenz existiert, kann ausschließlich im Wahlpflicht-, Profil- oder Laborbereich bzw. Kompetenzfeld anerkannt werden und auch nur dann, wenn es sich bei den in der ausländischen Leistung vermittelten Kompetenzen nach Prüfung durch den/die Vertiefungsfachdozenten/in um eine sinnvolle Ergänzung zum Angebot innerhalb des Studiums bzw. der Vertiefungsrichtung an der TU Braunschweig handelt. Alle Module werden darüber hinaus im Austauschplan zusammengefasst, auf dem zusätzlich die Zuordnung der Module in verschiedene Bereiche des Curriculums einzutragen ist.

Die Dokumente werden nach der Prüfung von dem/der zuständigen Vertiefungsfachdozenten/in bzw. einer von ihm/ihr beauftragten qualifizierten Person unterschrieben. Falls die Studierenden zum Zeitpunkt der Prüfung noch keine Vertiefungsrichtung gewählt haben, ist im Zweifelsfall die Studienkoordination für Auslandsangelegenheiten zu kontaktieren. Vor dem Auslandsaufenthalt wird der Austauschplan von dem/der Programmbeauftragten des jeweiligen Austauschprogramms bezüglich der Richtigkeit für das jeweilige Austauschprogramm geprüft und unterzeichnet, wodurch die Vorprüfung abgeschlossen wird. Anschließend erfolgt der Antrag auf Anerkennung an den Prüfungsausschuss durch die/den Studierende/n.

Kontakt

Zentrale Anlaufstelle für die Studierenden ist der/die Beauftragte für internationale Studienangelegenheiten mit seinem/ihrer Team. Dort angesiedelt ist auch die Studienkoordination für Auslandsangelegenheiten. Beide können unter exchange-me@tu-braunschweig.de kontaktiert werden.

Detaillierte Fragen liegen in der Verantwortung der Vertiefungsfachdozenten/innen, deren Zuständigkeit sich nach dem Studiengang bzw. der gewählten Vertiefungsrichtung der/des Studierenden richtet. Direkte Ansprechpartner für die Studierenden sind jedoch die jeweiligen Vertiefungsfachberater/innen, welche die Vertiefungsfachdozenten/innen operativ unterstützen.

Für bestimmte Austauschprogramme (z. B. Doppelabschlussprogramme) sind – unabhängig von der Vertiefungsrichtung – Programmbeauftragte bzw. –koordinatoren/innen zuständig.

Alle relevanten Formulare sowie Dokumente mit jeweils aktuellen Informationen bezüglich zuständiger Personen inklusive deren Kontaktdaten sind unter www.tu-braunschweig.de/fmb/international sowie den zugehörigen Unterseiten abrufbar.

4.5 Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik

Sobald eine Erstberatung im Mobilitätsbüro des International House erfolgt ist, unterstützt die Studiengangskoordination der FK EITP die Studierenden bei allen weiteren Fragen rund um die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

Dies umfasst beispielhaft:

- allgemeine Informationen zu einem Auslandsaufenthalt (Erstinformationen),
- fachliche und den Studienverlauf betreffende Beratung,
- Unterstützung bei der zeitlichen Platzierung im Studienverlauf/ der Einbindung eines Austauschs im Studienverlauf,
- Anerkennungsmöglichkeiten von Leistungen,
- Erstellung des Austauschplans/Learning Agreements.

Für die Genehmigung des Austauschplans/ Learning Agreements sind die jeweiligen Prüfungsausschüsse der FK EITP zuständig. Dies gilt auch bei einer Änderung des Austauschplans/Learning Agreements während der Mobilität.

Nach dem Auslandsaufenthalt nimmt der jeweilige Prüfungsausschuss die Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen vor.

Die Vorlage aller zu bewertenden bzw. zu genehmigenden Unterlagen/Anträge erfolgt über die Studiengangskoordination.

Die professoralen Fachkoordinatorinnen und Fachkoordinatoren der FK EITP betreuen in erster Linie den Auswahlprozess der Outgoings.

Kontakt

- Studiengangskoordination FK EITP: www.tu-braunschweig.de/eitp/kontakt
- Fachkoordination FK EITP: www.tu-braunschweig.de/eitp/kontakt/beauftragte

4.6 Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften

Die Fakultät für Geistes- und Erziehungswissenschaften (FK 6) folgt im Regelfall den Empfehlungen dieser Broschüre und in den meisten Fächern gibt es keine Abweichungen zum allgemeinen Verfahrensrahmen.

Im Regelfall klären die Zuständigen der einzelnen Fächer im Vorfeld mit den Studierenden, welche Veranstaltungen/Module im Zielland zu belegen sind. Diese Lehrveranstaltungen werden dann auch für Veranstaltungen, die im Studienplan der Fächer der FK 6 vorgesehen sind, entsprechend anerkannt.

Anerkennungen von im Ausland erbrachten Leistungen werden nach Möglichkeit flexibel und großzügig behandelt und erfolgen gemäß der geltenden Rechtsgrundlagen.

Kontakt

- Für allgemeine Fragen:
Servicestelle Lehrerausbildung und fachwissenschaftliche Studiengänge FK6
www.tu-braunschweig.de/fk6/servicestelle
- Für konkrete Fachfragen und Anerkennungen:
Studienfachberatung: www.tu-braunschweig.de/fk6/studierende/fachstudienberatung